

Die Einkünfte der sächsischen Steuerpflichtigen und deren Besteuerung

Die Einkommensteuerstatistik als Abbild der Einkünfte und deren Besteuerung

Der Begriff Einkommensteuer ruft bei weiten Teilen der Bevölkerung unwillkürlich ein Gefühl des Unbehagens hervor. Doch wie viel Steuern zahlt der Einzelne wirklich? Aus welchen Arten von Einkünften setzt sich das Einkommen zusammen? Und wie sind die Einkünfte verteilt?

Umfassende Antworten auf diese Fragen liefert die Einkommensteuerstatistik. Sie bildet die steuerlichen Tatbestände, d. h. unter anderem die Einkünfte nach Einkunftsarten, das zu versteuernde Einkommen sowie die festgesetzte Einkommensteuer nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte für alle Steuerpflichtigen in Sachsen ab. Die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik dienen zugleich den fiskalpolitischen Aufgaben der Lohnsteuererlegung (Ermittlung der nicht vom Wohnsitzland der Steuerpflichtigen vereinnahmten Lohnsteuerbeträge) sowie der Berechnung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Bei der Einkommensteuerstatistik handelt es sich um eine dreijährliche Sekundärstatistik mit bundesgesetzlicher Rechtsgrundlage. [1] Die Mehrheit der Angaben für den Freistaat Sachsen stammt aus den Einkommensteueranmeldungen der sächsischen Finanzämter. Die Daten der Steueranmeldungen werden dem Statistischen Landesamt von der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt. Als Erhebungsunterlagen für Steuerpflichtige, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen und keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchführen, dienen die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber¹⁾.

Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Erhebungsjahr 2007 und der Ergebnisbereitstellung der Einkommensteuerstatistik beruht auf den großzügigen gesetzlichen Abgabefristen für Steuererklärungen. So werden den Statis-

tischen Landesämtern Veranlagungsdaten bis zum Herbst des dritten auf das Steuerjahr folgenden Jahres übermittelt.

Grundbegriffe der Einkommensteuerstatistik

Die Einkommensteuerstatistik bildet im Wesentlichen die unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen²⁾, d. h. natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ab. Dabei werden zusammen veranlagte Ehegatten (Splitting)³⁾ als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Die Einkünfte der Einkommensteuerpflichtigen gliedern sich in folgende Einkunftsarten:

- 1. Land- und Forstwirtschaft
- 2. Gewerbebetrieb
- 3. selbständige Arbeit
- 4. nichtselbständige Arbeit
- 5. Kapitalvermögen
- 6. Vermietung und Verpachtung
- 7. sonstige Einkünfte.

Einkünfte sind bei den ersten drei Einkunftsarten der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten⁴⁾. Die Summe der Einkünfte⁵⁾, abzüglich der Entlastungsbeträge und bestimmter Verluste⁶⁾, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Dieser, unter anderem vermindert um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, ergibt das Einkommen⁷⁾. Daraus errechnet sich das zu versteuernde Einkommen⁸⁾, welches die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Einkommensteuer⁹⁾ darstellt.

Zunahme der Steuerpflichtigen in Sachsen

Die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen stieg in Sachsen von knapp 1,4 Millionen im Jahr 2001 auf 1,6 Millionen Steuerpflichtige 2004 und betrug 2007 fast 1,8 Millionen (vgl. Tab. 1). Hier spielten sowohl Veränderungen in der Datenerfassungsgrundlage als auch gesamtwirtschaftliche Konjunkturverläufe eine Rolle. Aufschluss gestattet ein Blick auf die Entwicklung der Steuerpflichtigenzahlen mit und ohne Einkommensteueranmeldung¹⁰⁾. So sank die Zahl der veranlagten Steuerpflichtigen in Sachsen von 2001 bis 2004 und stieg danach wieder leicht an. Dies korrespondiert mit dem Verlauf der Erwerbstätigenzahl in Sachsen [2] und scheint demnach konjunkturelle Gründe zu haben. Dagegen ist die deutliche Zunahme der Steuerpflichtigen ohne Einkommensteueranmeldung von 2001 zu 2004 erhebungsmethodisch bedingt. Die Steigerungen beruhen auf der Umstellung von Papierlohnsteuerkarten auf elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, was zu einer verbreiterten Datenbasis der Einkommensteuerstatistik führte. Der Zuwachs der Steuerpflichtigen ohne Einkommensteueranmeldung von 2004 zu 2007 kann durchaus in der günstigeren Arbeitsmarktlage, vor allem im Bereich geringfügiger, nicht veranlagungsrelevanter Beschäftigungsverhältnisse gesucht werden.

Einkommensteuerstatistik zeigt veränderte Lebensformen

Die Betrachtung der Einkommensteuerstatistik nach Veranlagungsart (Grund- oder Splittingtabelle) ist zugleich ein Blick auf sich verändernde Lebensformen. Die Zahl der nach Grundtabelle besteuerten Sachsen nahm von 705 000 im Jahr 2001 auf 1,2 Millionen Steuerpflichtige (davon rund 90 Prozent Singles und lediglich zehn Prozent einzeln veranlagte Ehepartner) im Jahr 2007

Tab. 1 Eckwerte der Einkommensteuerstatistik nach Erhebungsjahren

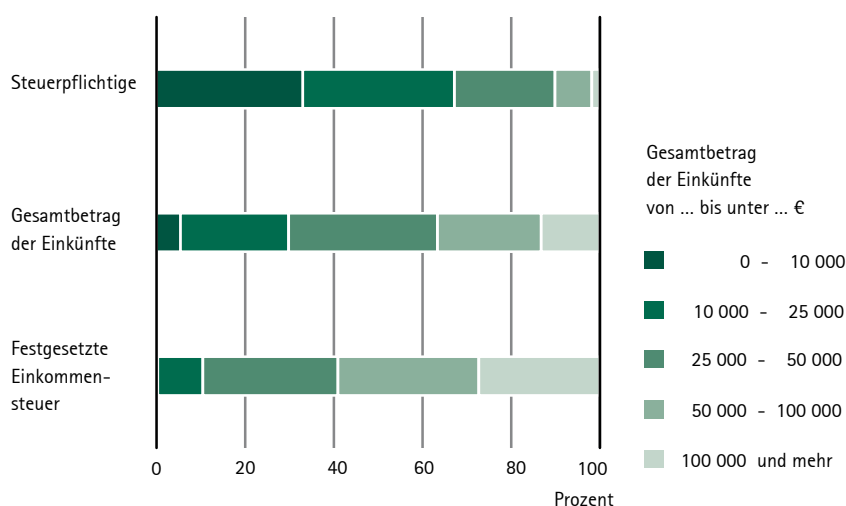
Merkmal	2001	2004	2007
Anzahl			
Unbeschränkt Steuerpflichtige	1 383 393	1 598 522	1 782 635
davon			
mit Einkommensteuerveranlagung	1 283 475	1 213 693	1 223 577
ohne Einkommensteuerveranlagung ¹⁾	(101 249)	384 829	559 058
Steuerpflichtige, versteuert nach			
Grundtabelle	704 966	959 005	1 203 020
Splittingtabelle	678 427	639 517	579 615
davon			
Splittingtabelle 1 Einkommen ²⁾	108 740	123 486	78 145
Splittingtabelle 2 Einkommen ²⁾	560 295	516 031	501 470
Mill. €			
Einkünfte aus:			
Land- und Forstwirtschaft	95	100	126
Gewerbebetrieb	1 997	2 490	3 409
selbständiger Arbeit	1 664	1 878	2 251
nichtselbständiger Arbeit	28 611	31 486	34 152
Kapitalvermögen	313	182	472
Vermietung und Verpachtung	-505	-216	15
sonstigen Einkünften	641	647	1 650
Summe der Einkünfte	32 946	36 581	42 075
Gesamtbetrag der Einkünfte	32 907	36 472	41 934
Einkommen	26 916	30 705	36 574
Zu versteuerndes Einkommen	26 331	30 098	36 027
Festgesetzte Einkommensteuer	4 425	5 043	5 862

1) 2001 wurden Lohnsteuerkarten von Ehegatten zusammengeführt und so die Zahl der Steuerpflichtigen ermittelt.
Zur besseren Vergleichbarkeit der Jahre 2001 bis 2007 sind in dieser Aufstellung bereits für 2001 die Steuerfälle ausgewiesen.
2) 2001 ohne Nullfälle

zu (vgl. Tab. 1). Das ist eine Steigerung um 71 Prozent. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der nach Splittingtabelle Besteuernden (zusammen veranlagte Ehepartner) um 15 Prozent auf 580 000 Steuerpflichtige. Von

den sächsischen Ehepaaren, die 2007 nach Splittingtabelle veranlagt wurden, waren lediglich 13 Prozent Allein- und 87 Prozent Doppelverdienerpaare.

Abb. 1 Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Einkommensteuer 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte



Einkünfte und Steuerbelastung 2007

1,8 Millionen Steuerpflichtige erzielten 2007 im Freistaat Sachsen 41,9 Milliarden € Einkünfte (vgl. Tab. 2). Nach Abzug aller Freibeträge verblieb ein zu versteuerndes Einkommen von 36,0 Milliarden €. Darauf setzten die sächsischen Finanzämter insgesamt 5,9 Milliarden € Einkommensteuer bei knapp 1,2 Millionen Steuerpflichtigen fest. 630 000 Steuerpflichtige in Sachsen verfügten über so geringe Einkünfte bzw. konnten Abzugsbeträge geltend machen (hohe Werbungskosten, Verluste etc.), so dass keine Einkommensteuer festgesetzt wurde. Somit waren 35 Prozent aller Steuerpflichtigen mit einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2007 nicht steuerbelastet.

Die durchschnittlichen Einkünfte je Steuerpflichtigen lagen im Jahr 2007 bei 23 523 €. Die Steuerbelastung betrug im Schnitt 5 087 € je Steuerpflichtigen bzw. 14 Prozent der Einkünfte. Die Verteilung des Gesamtbetrags der Einkünfte wies für 2007 einen Median¹¹⁾ von 16 480 € je Steuerpflichtigen aus, d. h. genau die Hälfte aller Steuerpflichtigen in Sachsen erzielte Jahreseinkünfte bis zu diesem Betrag; die andere Hälfte lag mit ihren Einkünften darüber.

Verteilung der Einkünfte

2007 erzielte jeder dritte Steuerpflichtige in Sachsen weniger als 10 000 € Jahreseinkünfte (vgl. Abb. 1 und Tab. 2). Diese waren jedoch weitgehend steuerfrei. 83 Prozent aller Steuerpflichtigen in dieser Einkommensgruppe waren nicht steuerbelastet. Die durchschnittliche Steuerbelastung bezogen auf die Gesamteinkünfte betrug für diese Gruppe lediglich 0,7 Prozent. Ein weiteres Drittel der Steuerpflichtigen erreichte Einkünfte von 10 000 bis unter 25 000 €. Auf diese Gruppe entfielen 10,2 Milliarden € bzw. 24 Prozent der Gesamteinkünfte aller Steuerpflichtigen im Freistaat. Steuerpflichtige mit Einkünften von 10 000 bis unter 25 000 € trugen mit 596,5 Millionen € ein Zehntel zur festgesetzten Einkommensteuer bei. Ihre durchschnittliche Steuerbelastung lag bei sechs Prozent der Einkünfte. 23 Prozent der sächsischen Steuerpflichtigen verfügten 2007 über Jahreseinkünfte von 25 000 bis unter 50 000 €. Das waren insgesamt 14,1 Milliarden € bzw. ein Drittel der Gesamteinkünfte im Freistaat. Diese Gruppe erbrachte mit 1,8 Milliarden € 30 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer bei einer durchschnittlichen Belastung von 13 Prozent der Einkünfte. Der Einküftengruppe von 50 000 bis unter 100 000 € konnte noch jeder zwölfte Steuerpflichtige zugeordnet werden. Diese erzielten mit insgesamt 9,8 Milliarden € 23 Prozent der säch-

Tab. 2 Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Gesamtbetrag der Einkünfte		Zu versteuerndes Einkommen	Festgesetzte Einkommensteuer				Durchschnittliche Steuerbelastung des Gesamtbetrags der Einkünfte
	Stpfl.	Mill. €	Mill. €	Stpfl.	Mill. €	€ je Stpfl.	Steuersatz in %	%
0	6 138	-	-3	-	-	-	-	-
1 - 5 000	378 760	727	599	52 174	5	87	0,8	0,6
5 000 - 10 000	203 084	1 545	1 221	49 429	12	249	1,0	0,8
10 000 - 15 000	238 657	2 956	2 345	163 225	75	460	3,2	2,5
15 000 - 20 000	207 533	3 617	3 008	158 734	221	1 391	7,3	6,1
20 000 - 25 000	163 673	3 665	3 066	147 271	301	2 041	9,8	8,2
25 000 - 30 000	128 852	3 530	3 008	127 253	358	2 813	11,9	10,1
30 000 - 35 000	99 334	3 218	2 790	98 821	384	3 884	13,8	11,9
35 000 - 40 000	75 695	2 829	2 465	75 384	380	5 047	15,4	13,5
40 000 - 45 000	56 524	2 396	2 097	56 315	344	6 100	16,4	14,3
45 000 - 50 000	44 150	2 092	1 845	44 010	319	7 249	17,3	15,2
50 000 - 60 000	62 176	3 395	3 023	61 983	568	9 156	18,8	16,7
60 000 - 70 000	37 646	2 433	2 173	37 545	451	12 018	20,8	18,5
70 000 - 80 000	23 650	1 765	1 517	23 579	355	15 055	23,4	20,1
80 000 - 90 000	15 076	1 276	1 090	15 020	274	18 238	25,1	21,5
90 000 - 100 000	9 968	944	814	9 943	214	21 545	26,3	22,7
100 000 - 125 000	13 595	1 507	1 311	13 539	370	27 314	28,2	24,5
125 000 - 250 000	14 613	2 414	2 158	14 521	684	47 095	31,7	28,3
250 000 - 500 000	2 730	890	815	2 699	290	107 454	35,6	32,6
500 000 - 1 Mill.	601	396	367	589	137	231 975	37,3	34,5
1 Mill. und mehr	180	339	319	177	121	684 814	38,0	35,7
Insgesamt	1 782 635	41 934	36 027	1 152 211	5 862	5 087	16,3	14,0

sischen Gesamteinkünfte und erbrachten mit 1,9 Milliarden € Einkommensteuer fast ein Drittel des steuerlichen Gesamtaufkommens. Die durchschnittliche Steuerbelastung betrug 19 Prozent der Einkünfte.

Spitzenverdiener erbringen hohen Anteil am Steueraufkommen

Knapp zwei Prozent der Steuerpflichtigen in Sachsen verfügten 2007 über mehr als 100 000 € Jahreseinkünfte. Zusammen erzielten diese Steuerpflichtigen 5,5 Milliar-

den € bzw. 13 Prozent der Gesamteinkünfte. Sie trugen mit 1,6 Milliarden € festgesetzter Einkommensteuer mehr als ein Viertel zum gesamten Steueraufkommen bei. Das entsprach einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 29 Prozent der Einkünfte. 180 sächsische „Einkommensmillionäre“ verfügten 2007 im Schnitt über 1,9 Millionen € Einkünfte. Diese wurden mit 36 Prozent steuerlich belastet. Das waren durchschnittlich 685 000 €. Im Vergleich zu 2004 hat sich die Zahl der Steuerpflichtigen mit Jahreseinkünften von mindestens 1 Million € in Sachsen

von ehemals 74 mehr als verdoppelt. Etwa jeder zweite „Einkommensmillionär“ lebte 2007 in einer der drei Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig. Bezogen auf die sächsische Bevölkerung gab es 4,3 „Einkommensmillionäre“ je 100 000 Einwohner. Die sogenannte Lorenzkurve in Abb. 2 zeigt die Verteilung der Jahreseinkünfte auf die Steuerpflichtigen in Sachsen 2007 nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die Kurve unterhalb der Gleichverteilungsgeraden veranschaulicht das Ausmaß an Ungleichverteilung. [3]

Tab. 3 Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige 2007 nach Einkunftsarten

Einkunftsart	Einkünfte					
	positiv		negativ		insgesamt	
	Stpfl.	Mill. €	Stpfl.	Mill. €	Stpfl.	Mill. €
Land- und Forstwirtschaft	6 011	134	1 971	-8	8 115	126
Gewerbebetrieb	179 191	3 536	35 807	-127	225 780	3 409
Selbständige Arbeit	68 107	2 269	7 893	-18	79 838	2 251
Nichtselbständige Arbeit	1 561 077	34 154	2 165	-1	1 583 183	34 152
Kapitalvermögen	162 821	478	6 358	-5	336 245	472
Vermietung und Verpachtung	104 914	379	80 331	-364	187 795	15
Sonstige Einkünfte	223 423	1 651	495	-1	245 798	1 650
Insgesamt	1 776 534	42 600	125 938	-524	1 782 635	42 075

Einkunftsart nichtselbständige Arbeit am häufigsten

Knapp neun von zehn sächsischen Steuerpflichtigen erzielten 2007 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit¹²⁾ (vgl. Abb. 3 und Tab. 3). Diese stellten mit 81 Prozent der Gesamteinkünfte die wichtigste Einkunftsart dar. Jeder fünfte Steuerpflichtige bezog Einkünfte aus Kapitalvermögen, die lediglich ein Prozent der Gesamteinkünfte ausmachten. 13 Prozent der Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Auf diese Einkunftsart entfielen acht Prozent

Abb. 2 Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte (Lorenzkurve) in Prozent

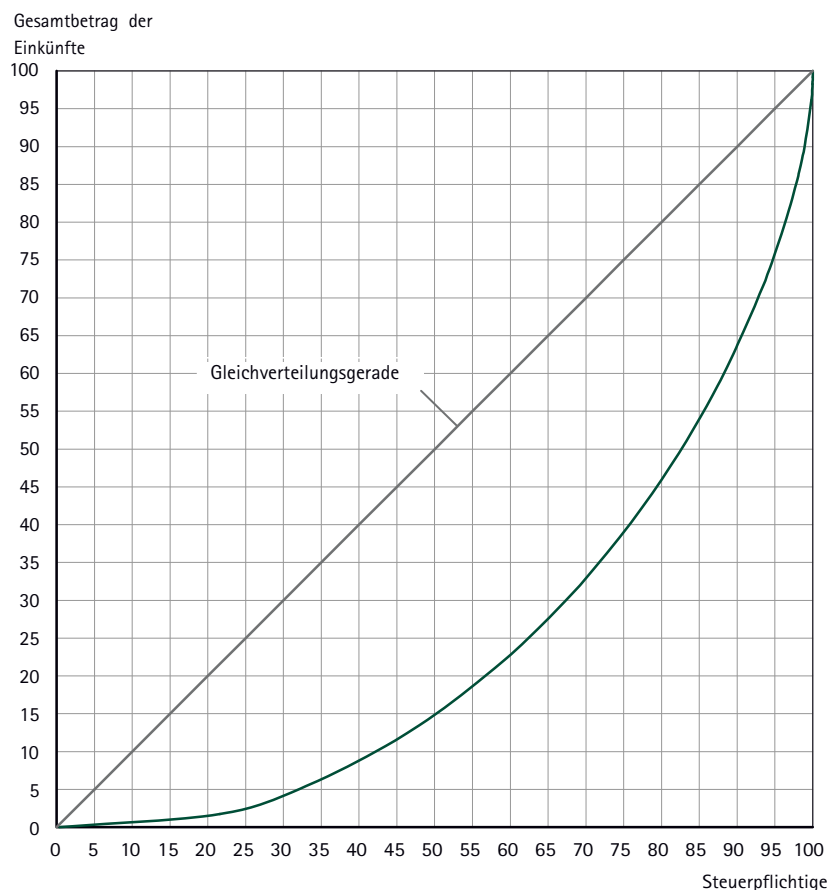
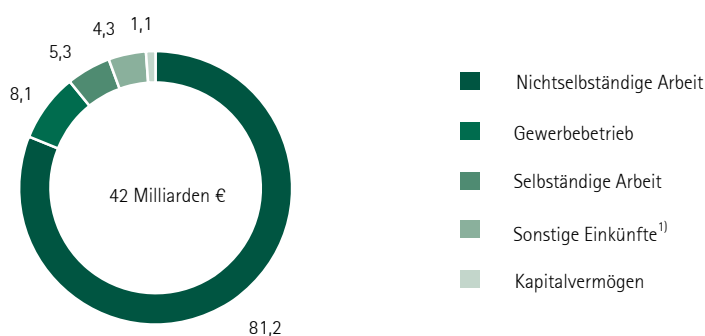


Abb. 3 Summe der Einkünfte der unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Einkunftsarten in Prozent



¹⁾ einschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung

der Gesamteinkünfte. Jeder zehnte sächsische Steuerpflichtige gab Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an. Bei dieser Einkunftsart lagen sachsenweit die Einnahmen (positive Einkünfte) nur knapp über den Ausgaben (negative Einkünfte), so dass die

Summe der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung lediglich 0,04 Prozent aller Einkünfte ausmachte. Ausgaben aus Vermietung und Verpachtung stellten 2007 in Sachsen 69 Prozent aller negativen Einkünfte dar; gefolgt von Verlusten aus Gewerbebetrieb mit

24 Prozent. Insgesamt standen 524,3 Millionen € negative Einkünfte bei 126 000 Steuerpflichtigen positiven Einkünften in Höhe von 42,6 Milliarden € bei knapp 1,8 Millionen Steuerpflichtigen gegenüber.

Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit deutlich vor anderen Einkunftsarten

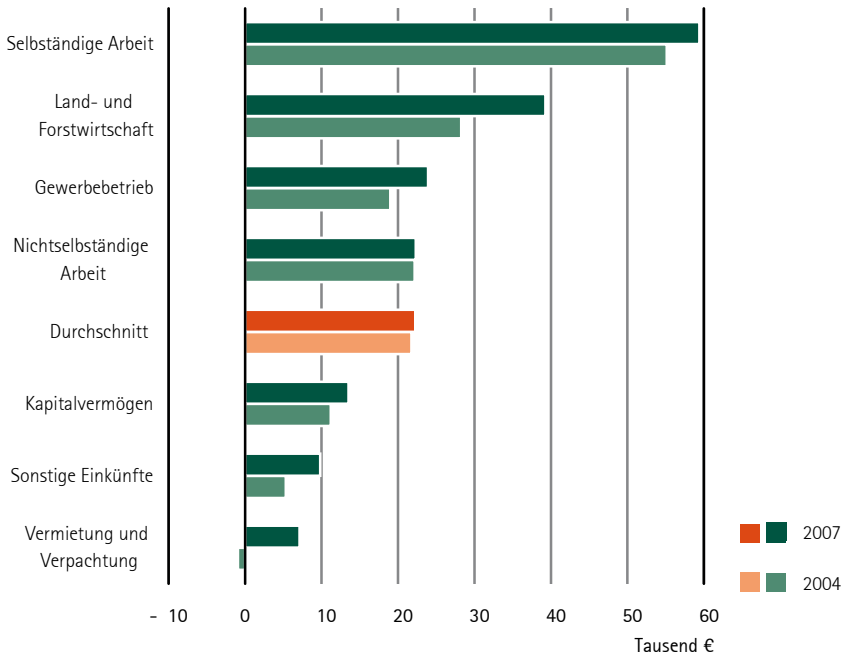
Die Auswertung der Einkünfte je Steuerpflichtigen nach überwiegender Einkunftsart zeigt, welche durchschnittlichen Einkünfte sich aus den verschiedenen Einkunftsarten erwirtschaften lassen (vgl. Abb. 4). Steuerpflichtige, die ihre Einkünfte überwiegend aus selbständiger Arbeit erzielten, erreichten 2007 im Durchschnitt 59 421 € Jahreseinkünfte aus dieser Einkunftsart. Diese Steuerpflichtigen waren als Selbständige unter anderem als Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker, Rechtsanwälte und Notare, Steuerberater oder freiberufliche Ingenieure tätig. Danach folgten überwiegende Jahreseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit durchschnittlich 39 277 € und Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit 23 931 €. Steuerpflichtige mit überwiegenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kamen 2007 auf Durchschnittseinkünfte von 22 321 €. Das entsprach lediglich 38 Prozent der durchschnittlich erzielten Jahreseinkünfte aus überwiegend selbständiger Arbeit.

Bemerkenswert sind die deutlich unterschiedlichen Zuwächse der verschiedenen Einkunftsarten. So stiegen seit 2004 die Durchschnittseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als überwiegende Einkunftsart um 39 Prozent und die aus Gewerbebetrieb um 26 Prozent. Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit nahmen um acht Prozent zu, während die Jahresdurchschnittseinkünfte aus überwiegend nichtselbständiger Arbeit mit einem minimalen Zuwachs von 0,7 Prozent nahezu stagnierten.

Durchschnittseinkünfte in der Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen am höchsten

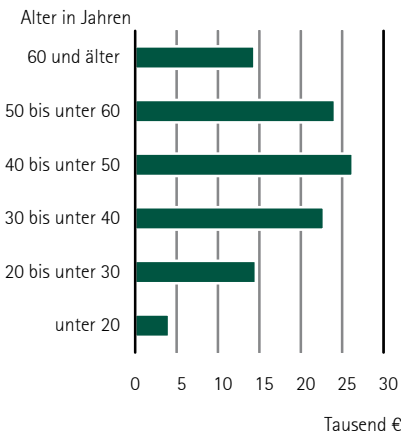
Die Auswertung der Einkünfte nach Altersgruppen zeigt zunächst einen Anstieg der durchschnittlichen Einkünfte je Steuerfall¹³⁾ mit zunehmendem Lebensalter, der in der Altersgruppe der 40- bis unter 50-Jährigen seinen Höhepunkt erreicht (vgl. Abb. 5). So erzielten die 20- bis unter 30-Jährigen in der Lebensphase des beruflichen Einstiegs im Steuerjahr 2007 durchschnittliche Jahreseinkünfte von 14 579 €. Auf diese Altersgruppe entfielen zwölf Prozent der Steuerfälle mit positiven Einkünften, jedoch nur acht Prozent der insgesamt erzielten

Abb. 4 Durchschnittliche Einkünfte¹⁾ 2004 und 2007 nach überwiegender Einkunftsart



1) Positive und negative Einkünfte einschließlich Verlustfälle verrechnet.

Abb. 5 Durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall 2007 nach Alter



Einkünfte. Die Altersgruppe der 30- bis unter 40-Jährigen (19 Prozent aller Steuerfälle) vereinnahmte mit durchschnittlichen Jahreseinkünften von 22 796 € zusammen ein Fünftel aller Einkünfte. Die höchsten Durchschnittseinkünfte wurden 2007 mit 26 260 € im Alter von 40 bis unter 50 Jahren erreicht. Steuerfälle dieser Altersgruppe repräsentierten 28 Prozent aller Steuerfälle und 34 Prozent aller Einkünfte. Die Gruppe der 50- bis unter 60-Jährigen, die ein Viertel aller Steuerfälle und 28 Prozent der Einkünfte ausmachte, kam im Schnitt auf 24 129 € Jahreseinkünfte je Steuerfall. In

der Lebensphase des beruflichen Ausstiegs (60 Jahre und älter) lagen die Jahresdurchschnittseinkünfte mit 14 405 € nah am Niveau der Berufseinsteiger (Gruppe der 20- bis unter 30-Jährigen).

Durchschnittseinkünfte der Männer deutlich über denen der Frauen

Markante Unterschiede weisen die Durchschnittseinkünfte nach Geschlecht aus (vgl. Abb. 6). Während männliche Einkommensbezieher im Jahr 2007 durchschnittliche Einkünfte von 21 017 € erzielten, lag dieser Wert für Frauen bei lediglich 15 840 €. Somit vereinnahmten Männer im Schnitt 5 177 € bzw. ein Drittel mehr als Frauen. Die Hälfte der männlichen Einkommensbezieher erzielte 2007 Einkünfte bis zu 15 827 € (Medianwert). Der Median aller weiblichen Einkommensbezieher betrug 12 030 € Jahreseinkünfte. Die Lageparameter arithmetisches Mittel und Median wiesen bei Männern größere Abstände aus als bei Frauen, d. h. die Summe der Einkünfte der Männer war in höherem Maße ungleich verteilt als die der Frauen. Im Zeitverlauf ist zudem festzustellen, dass die Differenz der Durchschnittseinkünfte männlicher zu weiblicher Einkommensbezieher deutlich angestiegen ist (von 3 908 € im Jahr 2001 auf 5 177 € im Jahr 2007).

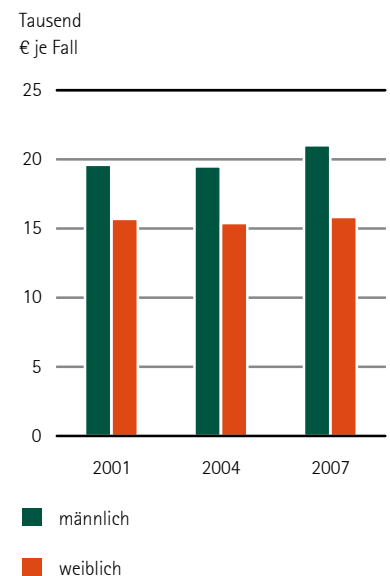
„Speckgürtel“ und strukturschwache Gebiete

Die sächsischen Steuerpflichtigen in den Kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz erzielten 2007 durchschnittliche Jahreseinkünfte von 24 665 € (vgl. Tab. 4). Das waren 1 655 € bzw. sieben Prozent mehr als die Durchschnittseinkünfte der Steuerpflichtigen in den Landkreisen, die sich auf 23 010 € beliefen. Die veranlagte Einkommensteuer betrug in den Kreisfreien Städten im Schnitt 5 770 € je Steuerpflichtigen bzw. knapp 16 Prozent der Gesamteinkünfte. Dagegen entrichteten die Steuerpflichtigen in den Landkreisen durchschnittlich 4 767 € (13 Prozent der Gesamteinkünfte).

Die höchsten durchschnittlichen Einkünfte erzielten im Vergleich der Kreisfreien Städte und Landkreise mit 25 963 € die Steuerpflichtigen der Landeshauptstadt Dresden. Entsprechend hoch war die Steuerbelastung mit durchschnittlich 6 122 € je Steuerpflichtigen bzw. 16 Prozent der Einkünfte. Über dem Sächsendurchschnitt des Gesamtbeitrags der Einkünfte (23 523 €) lagen zudem die Steuerpflichtigen der Landkreise Meißen (25 110 €), Leipzig (24 838 €) und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (23 688 €) sowie die Steuerpflichtigen der Kreisfreien Städte Leipzig (23 839 €) und Chemnitz (23 598 €). Den niedrigsten Wert hinsichtlich der durchschnittlichen Gesamteinkünfte wies der Landkreis Görlitz mit 20 896 € aus. Hier wurden die Steuerpflichtigen im Schnitt mit 4 248 € Einkommensteuer (zwölf Prozent der Gesamteinkünfte) veranlagt.

Im Jahr 2007 lagen die Steuerpflichtigen von 137 sächsischen Gemeinden¹⁴⁾ hinsichtlich

Abb. 6 Durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall nach Erhebungsjahren und Geschlecht



Tab. 4 Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen 2007 nach Kreisen und ausgewählten Gemeinden

Kreisfreie Stadt Landkreis Direktionsbezirk Land Gemeinde	Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen	Festgesetzte Einkommensteuer			Steuer- satz	Durchschnittliche Steuerbelastung des Gesamtbetrags der Einkünfte
	Stpfl.	Mill. €	€ je Stpfl.	Mill. €	Stpfl.	Mill. €	€ je Stpfl.	%	
Chemnitz, Stadt	107 614	2 539	23 598	2 198	70 568	363	5 144	16,5	14,3
Erzgebirgskreis	157 850	3 411	21 612	2 871	97 225	405	4 163	14,1	11,9
Mittelsachsen	142 676	3 258	22 835	2 784	91 222	426	4 665	15,3	13,1
Vogtlandkreis	105 437	2 346	22 247	1 993	67 696	295	4 364	14,8	12,6
Zwickau	144 908	3 393	23 417	2 908	92 875	457	4 916	15,7	13,5
Direktionsbezirk Chemnitz	658 485	14 948	22 701	12 755	419 586	1 945	4 636	15,3	13,0
Dresden, Stadt	227 329	5 902	25 963	5 142	153 980	943	6 122	18,3	16,0
Bautzen	139 808	3 217	23 009	2 750	89 792	426	4 748	15,5	13,3
Görlitz	112 331	2 347	20 896	1 991	67 777	288	4 248	14,5	12,3
Meißen	108 039	2 713	25 110	2 334	71 121	396	5 570	17,0	14,6
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	109 662	2 598	23 688	2 214	71 180	351	4 930	15,8	13,5
Direktionsbezirk Dresden	697 169	16 777	24 064	14 431	453 850	2 404	5 297	16,7	14,3
Leipzig, Stadt	218 658	5 213	23 839	4 554	143 175	816	5 699	17,9	15,7
Leipzig	117 189	2 911	24 838	2 496	76 861	418	5 436	16,7	14,4
Nordsachsen	91 134	2 086	22 886	1 791	58 739	279	4 743	15,6	13,4
Direktionsbezirk Leipzig	426 981	10 209	23 910	8 841	278 775	1 512	5 425	17,1	14,8
Kreisfreie Städte insgesamt	553 601	13 654	24 665	11 893	367 723	2 122	5 770	17,8	15,5
Landkreise insgesamt	1 229 034	28 279	23 010	24 134	784 488	3 740	4 767	15,5	13,2
Sachsen	1 782 635	41 934	23 523	36 027	1 152 211	5 862	5 087	16,3	14,0
Darunter Gemeinden ¹⁾ nach durchschnittlichem Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen (absteigend sortiert)									
14 6 27 150 Moritzburg	3 699	134	36 248	117	2 592	26	9 899	21,9	19,1
14 7 29 250 Machern	3 127	107	34 075	93	2 223	20	8 856	21,1	18,5
14 7 29 260 Markkleeberg, Stadt	10 646	354	33 274	307	7 359	66	8 995	21,6	18,7
14 6 27 210 Radebeul, Stadt	14 976	495	33 021	428	10 378	91	8 726	21,2	18,3
14 7 29 190 Großpösna	2 509	80	31 695	69	1 750	13	7 607	19,4	16,7
14 6 28 050 Bannewitz	4 970	155	31 272	134	3 513	26	7 463	19,6	16,9
14 5 22 420 Niederwiesa	2 342	72	30 852	62	1 597	12	7 521	19,3	16,6
14 6 28 220 Kreischa	2 055	62	30 375	51	1 386	9	6 836	18,6	15,2
14 7 29 340 Parthenstein	1 690	50	29 439	43	1 160	8	6 978	18,9	16,3
14 7 29 070 Brandis, Stadt	4 100	120	29 340	104	2 855	20	6 907	18,9	16,4
...									
14 6 28 190 Hohnstein, Stadt	1 578	30	19 231	25	972	3	3 133	12,1	10,0
14 5 21 460 Olbernhau, Stadt	4 186	80	19 222	67	2 436	9	3 573	13,0	10,8
14 6 26 450 Reichenbach/O.L., Stadt	1 679	32	19 114	27	1 004	3	3 402	12,8	10,6
14 6 26 030 Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	1 636	31	19 029	26	979	3	3 335	12,5	10,5
14 5 21 330 Jöhstadt, Stadt	1 284	24	18 998	20	758	2	3 034	11,3	9,4
14 6 26 420 Ostritz, Stadt	1 051	20	18 955	17	590	2	3 620	12,8	10,7
14 6 26 180 Herrnhut, Stadt	1 404	26	18 830	22	779	3	3 498	12,5	10,3
14 5 21 360 Lengefeld, Stadt	1 866	35	18 761	29	1 079	3	3 125	11,7	9,6
14 6 26 610 Zittau, Stadt	11 021	201	18 244	170	6 171	23	3 731	13,6	11,4
14 5 21 570 Seiffen/Erzgeb., Kurort	1 111	19	16 743	15	544	2	2 892	10,7	8,5

1) Gemeinden mit mindestens 1 000 Steuerpflichtigen

ihrer durchschnittlichen Gesamtbetrags der Einkünfte über dem Sachsendurchschnitt. Das betraf etwa jede vierte Gemeinde. Dort hatte genau die Hälfte der sächsischen Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz. Sie erzielten 54

Prozent der Gesamteinkünfte im Freistaat und erbrachten 59 Prozent des Gesamtaufkommens an Einkommensteuer. Wiederum jeder zweite Steuerpflichtige in Sachsen wohnte 2007 in einer von 348 Gemeinden

(72 Prozent), die im Hinblick auf die durchschnittlichen Einkünfte ihrer Steuerpflichtigen unter dem sächsischen Durchschnitt lagen. Diese Steuerpflichtigen trugen 46 Prozent zu den Gesamteinkünften und 41

Prozent zum Gesamtaufkommen an Einkommensteuer in Sachsen bei.

Die Betrachtung der Einkommensteuerstatistik auf Gemeindeebene zeigt, wie unterschiedlich 2007 die durchschnittlichen Einkünfte und damit auch die Steuerbelastung in einzelnen Gemeinden des Freistaates waren. So vereinnahmten die Steuerpflichtigen in den zehn sächsischen Gemeinden¹⁵⁾ mit den höchsten durchschnittlichen Gesamtbeträgen der Einkünfte im Mittel 32 507 € je Steuerpflichtigen. Der Durchschnittssteuersatz betrug 21 Prozent des zu versteuernden Einkommens bzw. 18 Prozent der Gesamteinkünfte. Die Steuerpflichtigen in den zehn sächsischen Gemeinden¹⁵⁾ mit den geringsten durchschnittlichen Gesamtbeträgen der Einkünfte kamen im Mittel auf 18 626 €. Der Durchschnittssteuersatz lag hier bei 13 Prozent des zu versteuernden Einkommens bzw. elf Prozent der Gesamteinkünfte. Anhand der in Tabelle 4 aufgeführten Gemeinden wird deutlich, dass Gemeinden mit „einkommensstarken“ Steuerpflichtigen vorrangig im „Speckgürtel“ der Großstädte zu finden sind, während sich Gemeinden, deren Steuerpflichtige durchschnittlich geringere Einkünfte erzielten, in strukturschwachen Regionen befinden.

Ausblick

Die Einkommensteuerstatistik stellt als Totalerhebung steuerlicher Kennziffern eine wesentliche Informationsquelle zur Analyse der Einkommensverteilung, insbesondere für höhere und hohe Einkommen dar. Dagegen werden geringe Einkommen (unterhalb steuerlicher Freibeträge) oder staatliche Transfer-einkommen nur teilweise abgebildet. [4] Die Daten der Einkommensteuerstatistik erlauben momentan alle drei Jahre einen tiefen und regionalisierten Einblick in die Struktur der Einkünfte und Einkommensteuerveranlagungen der sächsischen Steuerpflichtigen. Für wissenschaftliche Zwecke sowie zur Gesetzesfolgenabschätzung im Bereich des Einkommensteuerrechts sind jedoch durchgängige jährliche Zeitreihen notwendig. Dieser Bedarf wurde vom Gesetzgeber erkannt. Der Entwurf des nächsten Jahressteuergesetzes sieht eine Umstellung der Einkommensteuerstatistik ab Veranlagungszeitraum 2012 auf jährliche Periodizität vor. Da die notwendigen Daten aus den Besteuerungsverfahren in der Finanzverwaltung ohnehin vorliegen und ausschließlich sekundärstatistisch genutzt werden, entsteht den Steuerpflichtigen keine zusätzliche Belastung durch statistische Berichtspflichten.

Ulrike Trautmann, Dipl.-Volkswirtin, Referentin Steuerstatistiken

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- [1] Für die Durchführung der (Lohn- und) Einkommensteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStaTG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Dabei sind die jeweils gültigen letzten Änderungen zu beachten:
 - Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409)
 - Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; BGBl. I S. 179)
 - Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717)
 - Einkommensteuer-Richtlinien 2005 in der Fassung vom 16. Dezember 2005 (BStBl. 2005 I Sondernummer 1/2005 S. 3)
 - Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848)
 - Lohnsteuer-Richtlinien 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2001 (BStBl. I Sondernummer 1/2001)
 - Gesetz über Sonderabschreibungen und Abzugsbeträge im Fördergebiet (FördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654)
 - Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, berichtigt: BGBl. 2003 I S. 61)
 - Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), veröffentlicht als Artikel 1 im Gesetz zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz)
 - Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482).
- [2] http://www.statistik.sachsen.de/download/060_AVPErwerbstaetikeit/A_VI_6_t03_j_ET_WB_aktuell_Y.pdf.
- [3] <http://de.wikipedia.org/wiki/Lorenz-Kurve>
- [4] Vgl. hierzu: Merz, Joachim: Was fehlt in der EVS? - Eine Verteilungsanalyse hoher Einkommen mit der verknüpften Einkommensteuerstatistik für Selbständige und abhängig Beschäftigte. FFB Diskussionspapier Nr. 30, Mai 2001.

Fußnoten:

- 1) Bei Steuerpflichtigen, die keine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt durchführen, erfolgt die Erhebung der Einkommensteuer ausschließlich durch den Lohnsteuerabzug auf den Arbeitslohn (Lohnsteuer als eine Form der Einkommensteuer). Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, den Lohnsteuerabzug an das Finanzamt durchzuführen. Sofern die Arbeitgeber noch nicht am elektronischen Lohnsteuerbescheinigungsverfahren (Elsterlohn) teilnehmen, werden die nicht zur Einkommensteuer veranlagten Lohnsteuerpflichtigen anhand der dem Statistischen Landesamt übersandten Papierlohnsteuerkarten nachgewiesen.
- 2) Nach § 1 Abs. 3 sowie § 1a Abs. 1 EStG werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG unter bestimmten Bedingungen haben (Grenzgänger/-pendler). Dagegen sind Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie die in § 49 EStG im Einzelnen aufgeführten inländischen Einkünfte haben. Grenzgänger/-pendler, beschränkt Steuerpflichtige sowie Verlustfälle werden in diesem Artikel nicht betrachtet. Um Verlustfälle handelt es sich, wenn sich bei der Veranlagung ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt. Die festgesetzte Einkommensteuer ist bei diesen Fällen in der Regel Null.
- 3) Bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern (nach der sog. Splittingtabelle § 26 EStG) werden sämtliche Einkünfte beider Ehepartner, unabhängig davon, welcher Ehepartner welche Einkünfte erzielt, dem Ehepaar zugerechnet und dieses als ein Steuerpflichtiger behandelt. Dabei ist die Steuer von der Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu ermitteln und dann zu verdoppeln. Dieses Verfahren bewirkt eine Milderung des progressiven Steuertarifs. Eine Aufteilung des zu versteuernden Einkommens und der festgesetzten Einkommensteuer auf die Ehepartner nach der Höhe der eingebrachten Einkünfte ist nicht möglich.
- 4) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen (§ 9 EStG). Sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, kommen folgende Pauschbeträge (§ 9a EStG) zum Abzug:
 - von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: Arbeitnehmer-Pauschbetrag 920 €
 - von Einnahmen aus Kapitalvermögen: Pauschbetrag 51 €;
 - bei zusammenveranlagten Ehegatten (§§ 26, 26b EStG) 102 €
 - von Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1, 1a und 5 EStG: Pauschbetrag von insgesamt 102 €.
- 5) Die Summe der Einkünfte ergibt sich aus den positiven oder negativen Einkünften aller Einkunftsarten zuzüglich Hinzu-rechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 Satz 3 EStG, § 8 Abs. 5 Satz 2 AIG).
- 6) Dazu gehören der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) sowie geerbte laufende Verluste (§ 10d EStG, § 62d EStDV).
- 7) Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um die Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG), die außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG), die Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10e bis 10i EStG, § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG i. d. F. vom 16. April 1997, BGBl. I S. 821 und § 7 FördG) und den Verlustabzug (§ 10d) sowie das zuzurechnende Einkommen (§ 15 Abs. 1 AStG) ist das Einkommen. Sonderausgaben sind Aufwendungen, die weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören. Nach dem Ausmaß der Abzugsfähigkeit werden zwei Arten von Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b und 10c EStG) unterschieden:
 - unbeschränkt, in voller Höhe abzugsfähige Sonderausgaben (Renten und dauernde Lasten, gezahlte Kirchensteuer)
 - beschränkt bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsfähige Sonderausgaben (Kinderbetreuungskosten, Unterhaltsleistungen, Versicherungsbeiträge, eigene Berufsausbildungskosten, Schulgeld an Ersatz-/Ergänzungsschulen sowie Zuwendungen und Beiträge für gemeinnützige Zwecke und an politische Parteien).Für die vorgenannten Sonderausgaben gewährt § 10c EStG Pauschbeträge, wenn nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen einem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 EStG) und einer Vorsorgepauschale für Vorsorgeaufwendungen (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG). Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Zahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. In diesen Fällen wird

auf Antrag des Steuerpflichtigen der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Eigenbelastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (§ 33 EStG). Außergewöhnliche Belastungen sind gemäß §§ 33a und 33b EStG unter anderem:

- Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung bedürftiger Personen (Unterhaltsfreibetrag)
 - Aufwendungen für die Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes (Ausbildungsfreibetrag)
 - Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt
 - Aufwendungen von Körperbehinderten, Hinterbliebenen und Pflegepersonen.
- 8) Das Einkommen, vermindert um die Kinderfreibeträge (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG) und den Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV) ist das zu versteuernde Einkommen.
- 9) Hierbei ist die tarifliche von der festgesetzten Einkommensteuer zu unterscheiden.
Folgendes Rechenschema findet Anwendung:
zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)
Steuerbetrag
a) nach § 32a Abs. 1, 5; § 50 Abs. 3 EStG oder
b) nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG) oder der Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz
+ Steuer auf Grund der Berechnung nach den §§ 34, 34b EStG
= tarifliche Einkommensteuer (§ 32a Abs. 1, 5 EStG)
- ausländische Steuern (§ 34c Abs. 1, 6 EStG, § 12 AStG)
- Steuerermäßigung (§ 35 EStG)
- Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34f Abs. 1, 2 EStG)
- Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)
- Steuerermäßigung (§ 34f Abs. 3 EStG)
- Steuerermäßigung (§ 35a EStG)
+ Steuern (§ 34c Abs. 5 EStG)
+ Nachsteuer (§ 10 Abs. 5 EStG i. V. m. § 30 EStDV)
+ Zuschlag (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsersatz)
+ Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge (§ 10a Abs. 2 EStG)
+ Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert wurde
= festgesetzte Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG).
Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden Beträge wie z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer und Körperschaftsteuer angerechnet. Daraus ergibt sich die verbleibende Einkommensteuer. Nimmt die verbleibende Einkommensteuer einen positiven Betrag an, ist dieser vom Steuerpflichtigen gemäß Steuerbescheid zu entrichten. Bei einem negativen Betrag erfolgt eine Erstattung vom Finanzamt.
- 10) Veranlagungspflicht besteht bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Vorliegen der Gründe gemäß § 46 Abs. 2 EStG (z. B. Steuerklassenkombination III/V bei Splittingtarif) sowie nach § 56 EStDV, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Lohnsteuerabzug) den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG übersteigt.
- 11) Der Median oder Zentralwert ist als Lageparameter wesentlich robuster gegenüber Ausreißern als das arithmetische Mittel.
- 12) Dabei kann es sich um Steuerpflichtige mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder zusätzlichen Einkünften aus einer oder mehrerer weiterer Einkunftsarten handeln.
- 13) Die Summe der Einkünfte kann als Kennziffer noch steuerfallbezogen, d. h. nach Alter und Geschlecht ausgewertet werden. Beim Gesamtbetrag der Einkünfte ist dies nicht mehr möglich, da zusammen veranlagte Steuerfälle dort als ein Steuerpflichtiger ausgewiesen werden.
- 14) Der Auswertung liegt der Gebietsstand zum 31. Dezember 2010 mit 485 Gemeinden zu Grunde.
- 15) In diese Auswertung wurden ausschließlich Gemeinden mit mindestens 1 000 Steuerpflichtigen einbezogen.